



Marktordnung für das Vaterstettener Straßenfest 2025

Samstag, den 19. Juli 2025 von 14.00 bis 23.00 Uhr

1. Das traditionelle Straßenfest der Gemeinde Vaterstetten findet dieses Jahr rund um das Rathaus entlang der Wendelsteinstraße und zu Teilen auf den gemeindlichen Parkplätzen in Vaterstetten statt. Veranstaltungs- und Marktleitung obliegen der Gemeinde Vaterstetten. Verantwortlicher des Vaterstettener Straßenfestes ist der Erste Bürgermeister Leonhard Spitzauer.
2. Der Veranstalter übt während des Straßenfestes, sowie während aller damit zusammenhängenden Veranstaltungen, Auf- und Abbaueiten das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Den Anweisungen der von der Gemeinde angestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Wird bei Kontrollen während des Festes festgestellt, dass Aussteller andere oder weitere Leistungen anbieten, als sie bei der Anmeldung angegeben haben, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen wie z.B. der Weigerung, den Anweisungen des gemeindlichen Personals oder des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und grobe Verstöße gegen Anweisungen und einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung können den Ausschluss und Platzentzug vom Straßenfest 2024 führen. Der Veranstalter behält sich hierzu entsprechende rechtliche Schritte vor.
3. Auf der Ausstellungsfläche sind Markthütten, Zelte, Pavillons und Verkaufswägen zugelassen. Markthütten werden von der Gemeinde Vaterstetten für die Zeit des Straßenfestes zur Verfügung gestellt.
4. Das Rahmenprogramm wird durch den Veranstalter organisiert. Zusätzliche Beschallung durch die Standbetreiber, in niedriger Lautstärke, ist gestattet. Für ggf. anfallende Gebühren (z.B. GEMA) sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
5. Der Standbetreiber / Aussteller tritt alle Vermarktungsrechte in Bezug auf Fotos an die Gemeinde Vaterstetten ab.
6. Beistelltische o. ä. sind selbst mitzubringen. Stehtische müssen so aufgestellt werden, dass sie keine Behinderung für die anderen Marktteilnehmer und Straßenfestbesucher darstellen, Fluchtwege sind freizuhalten. Fliegende Bauten und Einrichtungen der Teilnehmer (Zelte, Pavillons, Zubehör usw.) sind so zu befestigen, dass sie standsicher sind. Die Haftung hierfür nebst Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Standbetreiber.
7. Auf der Ausstellungsfläche muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit ein ausreichend breiter Fluchtweg von mindestens 3,50 m Breite und von 4,00 m Durchfahrthöhe freigehalten werden. Die Gemeinde Vaterstetten wird hierzu die Stände so platzieren, dass dieser Rettungsweg gewährleistet ist. Standbetreiber haben sich kurzfristig ergebende Änderungen bei der Standplatzierung hinzunehmen.
8. Bei Ausfall des Vaterstettener Straßenfestes aufgrund höherer Gewalt besteht kein Anspruch gegeneinander. Die Gemeinde Vaterstetten haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihr zu vertretenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art. Für Schutz und Versicherung von Stand, Ausstellungsgegenständen und Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte hat der Standbetreiber / Aussteller grundsätzlich selbst Sorge zu tragen.
9. Die Gemeinde übernimmt für die in den Ständen bzw. Hütten verbleibenden oder aufbewahrten Gegenstände, Waren und Gerätschaften keinerlei Haftung! Jeder Betreiber hat für die Sicherheit seines Standes selbst Sorge zu tragen. Bei erfolgter Bestellung/Reservierung einer Hütte hat jeder Betreiber jeweils ein geeignetes Vorhängeschloss mitzubringen.

10. Zugelassen werden vorrangig örtliche Vereine, Hobbykünstler, Gewerbetreibende und Einzelaussteller. Auswärtige Aussteller können je nach verfügbarer Kapazität ebenfalls teilnehmen. Jeder Schausteller kann sich um einen Standplatz bewerben. Nicht zugelassen sind politische Gruppierungen jeder Art und Ausrichtung, das gilt auch für Bürgerinitiativen und Vereinigungen ähnlicher Art. Die Entscheidung über eine Zulassung liegt ausschließlich bei der Gemeinde Vaterstetten. Die Gemeinde Vaterstetten entscheidet über die Bewerbungen bzgl. der Zulassung über Standplatz und Angebot. Für die Zulassung werden insbesondere das Angebot, die geplante Präsentation und der Bezug bewertet.
11. Die Standplatzeinteilung wird von der Gemeinde Vaterstetten vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes, jedoch können Wünsche gemäß dem veröffentlichten Standplankonzept geäußert werden. Der Standplan mit der endgültigen Standplatzeinteilung wird rechtzeitig vor der Veranstaltung den Teilnehmern zur Orientierung bekannt gegeben und zum Veranstaltungstag am Veranstaltungsgelände ausgehängt sowie auf der Homepage veröffentlicht.
12. Jeder Bewerber erhält vom Veranstalter eine Anmeldebestätigung (Teilnahmevertrag) oder schriftliche Absage per Post oder Email zugesandt. Näheres regelt der jeweils abzuschließende Teilnahmevertrag. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.
13. Der Standplatz ist vom Standplatzinhaber vor, während und nach dem Straßenfest sauber zu halten bzw. zu verlassen. An den Ständen sind Schilder mit Namen des Betreibers sowie Preislisten des Sortiments anzubringen. Weitergehende Werbung jeglicher Art ist auf Verlangen zu entfernen, wenn sie den Grundsätzen des Straßenfestes widerspricht.
14. Eine allgemeine Stromverteilung für das Straßenfest wird durch den Veranstalter gestellt. Geeignete Verlängerungskabel sind von den Standbetreibern mitzubringen. Kabeltrommeln sind aus Sicherheitsgründen ganz abzuwickeln. Von den Teilnehmern selbst verlegte Kabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel, vermieden werden. Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der das Kabel verlegt hat. Es dürfen wegen Kurzschlussgefahr nur für den Außenbereich zugelassene Stromkabel, Kabeltrommeln und Lichterketten (LED) verwendet werden. Die Brandschutzverordnung ist einzuhalten.
15. Elektrische Heizlüfter sind wegen einer eventuellen Stromnetzüberlastung nicht zugelassen. Offene Feuer sind ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Auch Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitungen auszuführen. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Auf ausreichenden Abstand von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsanlagen zu brennbaren Stoffen ist zu achten. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen. Bei jedem Verkaufsstand ist jeweils ein geeigneter, geprüfter Feuerlöscher nach DIN EN3 oder DIN 14406 bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 kg). Den Sicherheitsanweisungen des jeweiligen Vertreters der Gemeinde Vaterstetten ist in jedem Fall Folge zu leisten.
16. Alle Leitungen, Verteiler und Geräte müssen den aktuellen VDE-Richtlinien entsprechen. Die Leitungen und Verteiler der Aussteller und Standbetreiber sind so zu verlegen, dass jegliche Betriebsstörung (z.B. durch Nässe usw.) ausgeschlossen werden kann. Elektrogeräte müssen mit der erforderlichen Leistung angemeldet werden. Entsteht während des Straßenfestes zusätzlicher Bedarf, ist dieser unverzüglich dem anwesenden Vertreter aus der Gemeindeverwaltung nach zu melden. Die Zulassung erfolgt je nach freier Kapazität und gegen Nachberechnung.
17. Vor Beginn des Straßenfestes erfolgt eine Kontrolle aller am Stand betriebenen Einrichtungen. Der Veranstalter behält sich vor, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ungeeignete oder unangemessene Standutensilien zu entfernen bzw. deren Betrieb zu untersagen.
18. Die Marktstände sind durchgehend bis mindestens 30 Minuten vor Ende zu betreiben. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass ein weiterer Ablauf so wenig wie möglich gestört wird. Für Kraftfahrzeuge ist das gesamte Areal des Straßenfestes bis zum Ende der Veranstaltung gesperrt. Von Betreibern der Markthütten ist am Ende der Veranstaltung jeglicher Schmuck sowie ausnahmslos alle Anbringungshilfen, wie Nägel, Klammern etc. zu entfernen.

19. **Der Aufbau der Stände kann am Samstag, den 19. Juli 2025, ab 10:00 Uhr erfolgen und muss bis spätestens 13:30 Uhr abgeschlossen sein. Ab 13:00 Uhr dürfen weder Kraftfahrzeuge noch Anhänger u. ä. das Areal befahren bzw. abgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um vom Veranstalter zugelassene Verkaufsfahrzeuge.** Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Für Aussteller mit größeren Ständen oder Gerätschaften (Schausteller, Ausschankpavillons, Systemanhänger etc.) werden gesonderte Aufbauzeiten zugeteilt, diese sind unbedingt einzuhalten. Bei verspätetem Erscheinen kann eine Teilnahme und die Zufahrt nicht mehr zugesichert werden. Kann in diesem Fall der Standplatz nicht genutzt werden, ist eine Rückerstattung der Standgebühr nicht möglich.
20. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur auf ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Vaterstetten erlaubt. Es dürfen nur die angemeldeten Waren verkauft werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 750,00 € fällig. Alle Standbetreiber mit Lebensmittel- und Ausschankbetrieben haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts, insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene zu beachten. Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Ausnahmen gelten für vollständig kompostierbare Behältnisse. Auf Flaschen, Dosen, Gläser, Geschirr und Besteck ist Pfand zu erheben sowie eine entsprechende Pfandmarke auszugeben. Die jeweiligen Pfandgebühren legt der Standbetreiber in eigenem Ermessen nach seinem Angebot und Wiederbeschaffungswert der auszugebenden Pfandgegenstände selbst fest. Eine Schnellspülmaschine wird auf dem Gelände des Straßenfestes zur Verfügung gestellt.
21. Jeder Teilnehmer bzw. Standbetreiber, der Speisen und / oder Getränke verkauft, hat an seinem Stand die erforderliche Zahl von Abfalltonnen bereit zu stellen, um die anfallende Abfallmenge aufzunehmen. Den Abfall hat der Standbetreiber selbst nach Veranstaltungsende, ggf. aber auch während der Veranstaltung in die dafür vorgesehenen Behälter (Müllcontainer) zu entsorgen. Der angemietete Standplatz ist nach Ende der Veranstaltung am Samstag, den 19. Juli 2025 um 23:30 Uhr zu räumen und bis spätestens um 7:00 Uhr des darauffolgenden Tages (Sonntag, 20. Juli 2025) besenrein zu hinterlassen. Die Gemeinde Vaterstetten ist berechtigt, am Stand verbliebenen Müll auf Kosten des Standbetreibers entfernen und entsorgen zu lassen.
22. Der Veranstalter vergibt auf Antrag die **Erlaubnis zum Ausschank von alkoholischen Getränken** anhand beschränkter Lizenzen gegen eine Gebühr in Höhe von 100,00 € für das Straßenfest. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist darauf zu achten, dass mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk (z.B. Wasser, Spezi oder Apfelsaftschorle, aber auch warme Getränke wie Tee, Kaffee oder Kinderpunsch) zu einem niedrigeren Preis als das preiswerteste alkoholische Getränk (Bezugsmenge: ½ Liter). angeboten werden. Der Preisvergleich erfolgt auf Grundlage des hochgerechneten Preises pro Liter (§ 6 GastG). Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (kein Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren) sind einzuhalten und die Tabelle zum Jugendschutz in der jeweils aktuellen Fassung am Stand gut sichtbar aufzuhängen.
23. Jeder Teilnehmer bzw. Standbetreiber, der alkoholische Getränke ausschenken möchte, muss zusätzlich zur o. g. Ausschanklizenz bei der Anmeldung zum Straßenfest bei der Gemeinde Vaterstetten im Ordnungsamt, Zimmer 3, selbständig eine vorübergehende Gaststättenrechtliche Erlaubnis beantragen. Die Gebühren hierfür werden dabei gesondert vom Ordnungsamt in Rechnung gestellt.

24. Die Nutzungsgebühr für eine **Markthütte** der Gemeinde Vaterstetten beträgt für das Straßenfest mit Auf- und Abbau
- a) 37,50 € für Vereine
 - b) 50,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 75,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 150,00 € für Gastronomie
25. Die Nutzungsgebühr für eine **Doppelhütte** der Gemeinde Vaterstetten beträgt für das Straßenfest mit Auf- und Abbau
- a) 75,00 € für Vereine
 - b) 100,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 150,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 300,00 € für Gastronomie
26. Die Nutzungsgebühr für eine **Gemeinschafts-Markthütte** der Gemeinde Vaterstetten beträgt je Zeit-Slot von 2 Std.
- a) 10,00 € für Vereine
 - b) 15,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 30,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 60,00 € für Gastronomie
27. Die Standplatzgebühren für **Verkaufswägen betragen je m²** (nicht Lfd. m!) für das Straßenfest
- a) 5,00 € für Vereine
 - b) 10,00 € für Hobby-Künstler (nicht gewerblich)
 - b) 15,00 € für gewerblichen Warenverkauf
 - c) 20,00 € für Gastronomie
28. Die **Stromanschlusskostenpauschale** für das Straßenfest beträgt **25,00 €**. Sie beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung von Stromanschlussverteiltern und Anschlüsse an das öffentliche Netz. Bei der Belegung von Gemeinschaftshütten entfällt diese Pauschale. Der tatsächliche Stromverbrauch wird individuell pro Aussteller nach angeschlossenen bzw. angemeldeten Geräten/Abnahmequellen berechnet.
- a) bis 2 kW 4,00 €/ Gerät
 - b) bis 5 kW 15,00 €/ Gerät
 - c) bis 10 kW 33,00 €/ Gerät
 - d) 16 Ampere 43,00 €/ Anschluss
 - e) 32 Ampere 86,00 €/ Anschluss
 - f) Für Betreiber von Gemeinschaftshütten erfolgt die Berechnung anteilig nach dem gebuchten Zeit-Slot.
29. **Biertischgarnitur** (1 Tisch + 2 Bänke) zur Leihgabe von 10,00 €/Stück (**Anmeldung erforderlich!**)
30. Anmeldungen für das Straßenfest sind **bis spätestens Sonntag, 15. Juni 2025** an folgende Adresse zu richten:

Gemeinde Vaterstetten
Veranstaltungsmanagement
Wendelsteinstr. 7
85591 Vaterstetten

oder per Email an: veranstaltungen@vaterstetten.de

Anmeldungen werden ausschließlich in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular (online oder zum Download) entgegengenommen. Anmeldungen, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht in der Planung berücksichtigt, es sei denn, der Veranstalter verlängert den Meldeschluss bis zu einem bestimmten Datum oder hat noch Kapazitäten für Standplätze frei. Anmeldungen werden nur wirksam, wenn die entsprechende Standgebühr rechtzeitig bei der Gemeindekasse eingegangen ist.

Die Frist hierzu wird bei Bestätigung der Anmeldung mittels Teilnahmevertrag und Rechnung mitgeteilt. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben. Sollte die Überweisung nicht fristgerecht eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Die Standplatzgebühren werden dann nicht erstattet. Die Höhe der Standgebühren und Nebenkosten entnehmen Sie bitte den Nr. 24 bis 29.

31. Bei Absage des Standbetreibers nach verbindlich bestätigter Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 % des ansonsten zu zahlenden Betrages erhoben. Bei einer kurzfristigen Absage innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung ist keine Rückerstattung möglich. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe in Höhe von 200,00 € berechnet werden, da das Bild des Straßenfestes durch nicht besetzte Stände erheblich gestört wird.

Gerichtsstand ist Ebersberg

Vaterstetten, den 23. April 2025



Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister